

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Ombudsmangengesetzes

2018/158

vom 17. August 2021

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die Vorlage setzt die Forderung einer Motion um, welche die Einführung eines neuen Modells für die Besetzung der Ombudsamts verlangt und insbesondere ein Job-Sharing angeregt hatte. Damit entfällt auch das heutige, als wenig tauglich angesehene Stellvertretungsmodell. Zudem werden die Verfahrensregelungen für die Ausübung der Ombudstätigkeit aufgrund der bisherigen Anwendungspraxis punktuell ergänzt (z.B. Beizug von Experten).
Beratung Kommission	In der Kommissionsberatung führte vorab ein Punkt zu längeren juristischen und verfahrenstechnischen Diskussionen – dies betrifft die Rahmenbedingungen, unter denen die Nebentätigkeiten der teilzeitlich arbeitenden Ombudsleute möglich sein sollen. Mit dem Job-Sharing hat sich die diesbezügliche Situation gegenüber dem bisherigen Vollamt grundlegend verändert, was im Gesetz adäquat abgebildet werden muss. Die Kommission hat in dieser Frage Anpassungen am Gesetz vorgenommen. Zudem beschloss sie auch einen ergänzenden Antrag im Landratsbeschluss, wonach die Regierung beauftragt werden soll, die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Nebentätigkeiten zu überprüfen und anzupassen. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage 2018/159 erfüllt der Regierungsrat einen Auftrag, den der Landrat ihm mit der Motion zur Änderung des Ombudsmangengesetzes¹ erteilt hatte. Kernpunkt ist die Einführung des Job-Sharing-Modells für die Besetzung der Ombudsamtes. Damit soll die heutige Stellvertretungsregelung, welche nie vollauf befriedigen konnte, überflüssig werden. Zusätzlich sollen im Rahmen der Revision auch die Verfahrensregelungen für die Ausübung der Ombudstätigkeit aufgrund der bisherigen Anwendungspraxis punktuell ergänzt werden. So legt das Gesetz neu fest, dass die Ombudsstelle auch aus eigener Initiative tätig werden kann, dass auch Amtsstellen mit einem Anliegen an sie gelangen können – und dass die Ombudsstelle zur Sachverhaltsabklärung Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen kann. Die Gesetzesrevision hat zudem die Gelegenheit geboten, den gesamten Wortlaut des mittlerweile 30-jährigen Gesetzes geschlechtsneutral zu formulieren. In diesem Kontext erhält der Erlass neu den Titel «Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)».

Als Bewilligungsorgan für allfällige Nebentätigkeiten der teilzeitlich wirkenden Ombudspersonen wird im Gesetzesentwurf die Geschäftsprüfungskommission angeführt. Dies wurde bereits im Landratsbeschluss über die Wahl der beiden heute amtierenden Ombudsfrauen entsprechend festgelegt (Vorlage [2019/786](#)). Der Regierungsrat hat hier keine Änderung vorgenommen, weil er der Auffassung ist, dass die Bezeichnung des parlamentarischen Bewilligungsorgans Sache des Landrats ist.

In der Vorlage wird betont, dass die unterbreitete Gesetzesrevision «keine materielle Änderung» der Kantonsverfassung² erfordere – das Amt ist in den §§ 88 und 89 angesprochen – und auch ohne redaktionelle Anpassung der inzwischen veralteten Bezeichnungen erfolgen könne. Eine Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung im Zusammenhang mit der Revision des Ombudsmangengesetzes zur Umsetzung der Motion 2018/158 «scheint daher nicht verhältnismässig».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung hat die Vorlage am 22.4.2021 an die JSK überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 26.4., 10.5., 31.5. und 14.6.2021 beraten; dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Peter Guggisberg, Leiter der Abteilung Rechtsetzung der SID, hat die Vorlage vertreten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat namentlich zum Thema der Nebentätigkeiten eine lange und intensive Diskussion geführt, welche sowohl rechtliche Aspekte als auch Fragen zum politischen Vorgehen beinhaltete. Die Thematik ist äusserst komplex, weil die Verfassung diesbezüglich wie erwähnt Einschränkungen kennt (§ 88 Absatz 3: «Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» ist mit dem Amt unvereinbar) und das Gesetz in § 4 Absatz 1 der bisherigen wie auch der vorgelegten Fassung diese Vorgaben konkretisiert und drei Anwendungsfälle benennt (kein anderes öffentliches Amt, keine andere Erwerbstätigkeit, kein Verwaltungsratsmandat). Dabei ist aber nicht abschliessend klar, wie die KV-Bestimmung und der Gesetzeswortlaut genau auszulegen bzw. von

¹ SGS 160

² SGS 100

den erlaubten Tätigkeiten abzugrenzen sind. Ist jede AHV-pflichtige Tätigkeit gemeint? Ist die Tätigkeit als Experte oder als Referentin mitgemeint? Zugleich wurden Nebentätigkeiten mit der Vorlage 2019/786 zur Wahl der beiden teilzeitlich amtierenden Ombudsfrauen unter bestimmten Vorzeichen ermöglicht (Bewilligung durch die GPK bei Gewährleistung der Unabhängigkeit des Amtes). Ein «faktisches Verbot jeglicher Nebentätigkeit» sei «als übermässige Beschränkung des wirtschaftlichen Fortkommens zu betrachten», heisst es dazu im Bericht der Findungskommission. Last but not least üben die beiden Amtsinhaberinnen heute im Einklang mit dem damaligen Landratsbeschluss solche Nebentätigkeiten aus.

In dieser Konstellation musste die JSK die optimale Lösung für die Gesetzesrevision finden. Dabei war es grundsätzlich nicht bestritten, dass ein faktisches Verbot für Nebentätigkeiten angesichts des Job-Sharing-Modells nicht angemessen wäre. Ein solches Verbot, so hiess es, würde zudem die Attraktivität des Amtes schmälern.

Die Kommission entschied in einem ersten Schritt grundsätzlich, dass das Gesetz verabschiedet und in einer nächsten Etappe eine Anpassung der Verfassung (und allenfalls in kleinerem Ausmass wiederum des Gesetzes) geprüft bzw. an die Hand genommen werden sollen. Damit wurde die ebenfalls erwogene Variante einer Rückweisung der Vorlage an die Regierung obsolet. Die Kommission nahm diese Weichenstellung aber mit einem gewissen Zähneknirschen und durchaus auch in selbstkritischer Manier vor. Sie attestierte aber mit ihrem Entscheid, dass die damalige Kommissionsmotion eine Regelung auf die Pensionierung des früheren Amtsinhabers in Auftrag gegeben hatte; dass dessen Rücktritt früher als erwartet kam und die neuen Ombudsleute in einem gesetzlichen «Interregnum» gewählt werden mussten; dass die Bestätigungswahl der beiden aktuellen Stelleninhaberinnen für die Amtsperiode 2022/2026 unter geregelten Umständen über die Bühne gehen sollte – und dass die Revision auch andere materielle Neuerungen enthält, über die Klarheit herrschen sollte, damit das Amt nicht «auf Zusehen hin» ausgeübt werden muss. Eine Rückweisung der Vorlage hätte die Umsetzung der Anliegen der Motion stark verzögert; und dieser Weg hätte auch nicht zu einer schnelleren Lösung geführt als ein etappiertes Vorgehen. Die Sicherheitsdirektion hatte sich zudem vehement gegen die Haltung gewandt, Verfassung und Gesetz stünden in einem Widerspruch – die Nebentätigkeiten seien von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen betreffend Beruf und Gewerbe klar abgrenzbar und das Gesetz somit vollziehbar.

Die Sicherheitsdirektion legte schliesslich zu Handen der zweiten Lesung einen Vorschlag für die §§ 3 (Wahl) und 4 (Unvereinbarkeit) des Gesetzes sowie eine Ergänzung des Landratsbeschlusses vor, welcher die Bedenken der Kommission aufnehmen sollte.

§ 3

⁴ Der Landrat wählt in der Regel zwei Personen, die das Amt teilen und gegenseitig die Stellvertretung wahrnehmen.

§ 4

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann darf keine Tätigkeit ausüben, die sie oder ihn in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle nicht vereinbar ist.

² Mit dem Amt als Ombudsfrau oder als Ombudsmann ist insbesondere nicht vereinbar:

- a. ein anderes öffentliches Amt oder eine Anstellung bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft;
- b. ein Verwaltungsratsmandat;
- c. eine leitende Funktion in einer politischen Partei.

³ Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligen, sofern die Stellvertretungsfunktion im Sinn von § 3 Absatz 4 sichergestellt ist. Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.

⁴ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann unterrichtet den Landrat bis zum Amtsantritt schriftlich über Interessenbindungen. Die Landeskanzlei legt das Verzeichnis der Interessenbindungen öffentlich auf.

Die Neuformulierung betont in § 3 explizit die gegenseitige Stellvertretung, welche vom Jobsharing-Modell her prinzipiell gewünscht ist, aber auch die Gewähr bietet, dass Unvereinbarkeiten, welche allenfalls aus einer Nebentätigkeit entstehen können, im Einzelfall mittels Fallübernahme durch die andere Ombudsperson entschärft werden.

In § 4 werden in Absatz 1 unmissverständlich das Erfordernis der Unabhängigkeit des Amtes bzw. die Unzulässigkeit der Beeinträchtigung des Amtes sowie in Absatz 2 die konkreten Unvereinbarkeiten festgeschrieben – bevor dann in Absatz 3 das Prozedere für die Bewilligung von Nebentätigkeiten definiert wird. Ausserdem wird in Absatz 4 neu auch eine Offenlegungspflicht für derartige Tätigkeiten postuliert. Zugleich ist neu die Rede von «Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts», womit die Hierarchie zwischen dem Amt und der ergänzenden Tätigkeit angesprochen ist und die Abgrenzungsfrage von «Beruf», «Gewerbe» und «Nebentätigkeit» etwas in den Hintergrund rückt.

Die Kommission diskutierte zu § 4 mehrere Alternativvarianten, etwa die Möglichkeit, eine Art Generalklausel für den Bezug dieser Tätigkeiten zum Kanton Basel-Landschaft zu installieren – womit dies also nicht nur bei den öffentlichen Ämtern (Absatz 2 Buchstabe a) einverlangt würde. Auch die Nennung von Stiftungsratsmandaten wurde debattiert. Zur Debatte stand auch ein Vorschlag, anstelle des Ausschlusses von Verwaltungsratsmandaten eine Regelung in Analogie zum Landratsgesetz³ (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b: «Mitgliedschaft in den Leitungs- oder Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts») ins Gesetz zu schreiben.

Dieser Vorschlag wurde zwar nicht übernommen – er ist aber Teil der Diskussion zum Verbot der Ausübung von Verwaltungsratsmandaten. Diese Bestimmung, so wurde gesagt, passe ins systematischer Hinsicht nicht in die Aufzählung, drücke die damit verbundene Intention wohl nur unpräzise aus und könne auch unproblematische Mandate umfassen. Die Kommission beschloss schliesslich einstimmig, den Buchstaben b aus der Auszählung zu streichen. Damit werden Verwaltungsratsmandate nicht unumschränkt erlaubt – denn die Liste der Unvereinbarkeiten gilt *insbesondere* für die explizit angeführten Tätigkeiten. Die Bewilligungsinstanz kann aber – unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse und Einschränkungen – im Einzelfall prüfen, ob ein solches Mandat zulässig sein soll.

Ein Thema der Kommissionsberatung war auch, welches Gremium als Bewilligungsinstanz für die Tätigkeiten neben dem Ombudsamt wirken soll. Es gab Stimmen, welche diese Aufgabe nicht der GPK übertragen wollten, weil diese nicht eine Bewilligung aussprechen und anschliessend die ordnungsgemässe Tätigkeit der Ombudsstelle prüfen könne. Für die Aufgabe sei vielmehr die JSK vorzusehen. Die Kommission zeigte eine gewisse Sympathie für diesen Vorstoss – sie hat aber an dieser Bestimmung keine Änderung vorgenommen und damit anerkannt, dass die GPK in einem engen fachlichen Austausch mit der Ombudsstelle steht (Triage der eingehenden Beschwerden etc.) und darum gut abschätzen kann, welche Fälle sie behandelt und welche Tätigkeiten zu Problemen führen könnten.

In zweiter Lesung wurde zudem im Zusammenhang mit der Stellvertretungsregelung nochmals die Frage aufgeworfen, wie verbindlich bzw. ausschliesslich das Job-Sharing-Modell sein soll. Diese Diskussion entzündete sich an § 3 Absatz 4 («in der Regel zwei Personen») Die Stossrichtung der Motion und die Gesetzesrevision zielen grundsätzlich auf eine Besetzung des Amtes mit zwei Personen, so wurde festgehalten – die Option einer Einer-Besetzung, so wurde andererseits zu Handen der Materialien betont, soll damit aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Konstellation würde aber eine neuerliche Lösung für die Stellvertretung bedingen.

Die Kommission stimmte dem Gesetz abschliessend mit 12:1 Stimmen und dem Dekret mit 13:0 Stimmen zu. Zugleich genehmigte die Kommission einen neuen Antrag 5 des Landratsbeschlusses.

³ SGS 131

ses, welcher den Regierungsrat «beauftragt, eine Änderung der Kantonsverfassung auszuarbeiten betreffend Vereinbarkeit einer teilamtlichen Tätigkeit als Ombudsfrau oder als Ombudsmann mit der Ausübung eines anderen Berufs oder Gewerbes». Der solchermaßen ergänzte Landratsbeschluss wurde mit 13:0 Stimmen genehmigt.

In der Kommission wurden auch einige Stellungnahmen zu den Eckwerten einer allfälligen Verfassungsänderung getätigt. Ein Konsens zeichnete sich dabei noch nicht ab – dieser Thematik soll aber an dieser Stelle nicht vorgriffen werden, da sie in einem anderen und formellen Rahmen diskutiert werden wird, sofern das Parlament dem ergänzten Landratsbeschluss zustimmt. Eine Variante besteht in der gänzlichen Streichung von § 88 Absatz 3 («Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei»), sodass nur noch die Einschränkungen auf Gesetzesebene gelten würden.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

17.8.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission beschlossener Entwurf)
- Änderung des Gesetzes über den Ombudsman (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (von der Kommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Ombudsmanggesetzes

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Gesetzes über den Ombudsman wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Der Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats wird gemäss Beilage zugestimmt.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
4. Die Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmanggesetzes» wird abgeschrieben.
5. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung der Kantonsverfassung auszuarbeiten betreffend Vereinbarkeit einer teilamtlichen Tätigkeit als Ombudsfrau oder als Ombudsmann mit der Ausübung eines anderen Berufs oder Gewerbes.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 160, Gesetz über den Ombudsman vom 23. Juni 1988 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann ist der Bevölkerung im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Sie oder er wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann erfüllt diese Aufgabe, indem sie oder er:

Aufzählung unverändert.

³ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann nimmt Meldungen von Mitarbeitenden über Missstände entgegen (§ 38a Personalgesetz¹).

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Wirkungsbereich der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns umfasst:

- b. **(geändert)** die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz²;

² Dem Wirkungsbereich der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns sind entzogen:

- b. **(geändert)** alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit;

1 SGS 150

2 SGS 180

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Der Landrat wählt die Ombudsfrau oder den Ombudsmann mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Landrat wählt in der Regel 2 Personen, die das Amt teilen und gegenseitig die Stellvertretung wahrnehmen.

⁵ Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Stellenprozente umfassen.

⁶ Kommt keine Einigung über die Verteilung des Gesamtpensums zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

⁷ Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, sorgt der Landrat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann darf keine Tätigkeit ausüben, die sie oder ihn in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle nicht vereinbar ist.

² Mit dem Amt als Ombudsfrau oder als Ombudsmann ist insbesondere nicht vereinbar:

- a. **(neu)** ein anderes öffentliches Amt oder eine Anstellung bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft;
- b. **(neu)** eine leitende Funktion in einer politischen Partei.

³ Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann, unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2, Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligen, sofern die Stellvertretungsfunktion im Sinn von § 3 Abs. 4 sichergestellt ist. Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.

⁴ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann unterrichtet den Landrat bis zum Amtsantritt schriftlich über Interessenbindungen. Die Landeskanzlei legt das Verzeichnis der Interessenbindungen öffentlich auf.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben)

¹ Der Landrat legt die Besoldung der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns fest.

^{1 bis} *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**Mitarbeitende (Überschrift geändert)**

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann stellt die Mitarbeitenden der Ombudsstelle im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits an.

² Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns.

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für die Haushaltsführung der Ombudsstelle gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die Ombudsstelle:

Aufzählung unverändert.

³ Nachtragskreditbegehren der Ombudsstelle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren der Ombudsstelle stellen.

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Ombudsstelle erstellt einen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Ombudsstelle unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Ombudsstelle stellen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für den Ausstand der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)³. Sie oder er entscheidet selbst über ihren oder seinen Ausstand.

² Treten beide Ombudspersonen in den Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag der Geschäftsleitung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann wird auf Ersuchen einer interessierten Person tätig. Sie oder er kann auch auf Anregung einer Stelle in ihrem oder seinem Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 1) oder aus eigener Initiative tätig werden.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle berührt, erkundigt sich die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission bei der Ombudsstelle, ob die Angelegenheit bei ihr hängig ist.

² Ist die Angelegenheit auch bei der Ombudsstelle hängig, koordinieren die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission und die Ombudsstelle das weitere Vorgehen.

³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. **(geändert)** die Ombudsstelle bei Einzelfallanliegen;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Beschliesst die Ombudsfrau oder der Ombudsmann, eine Angelegenheit zu untersuchen, so klärt sie oder er den Sachverhalt ab, informiert die betroffene Stelle und überprüft deren Verhalten auf Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit.

² Zur Sachverhaltsabklärung kann sie oder er auch Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, falls die Beurteilung eines Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert.

³ Die Behörden sind der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴.

⁴ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

⁵ Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann kann:

- a. **(geändert)** der gesuchstellenden Person für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen;
- b. **(geändert)** die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiziehen;
- c. **(geändert)** eine schriftliche Empfehlung an die beteiligten Behörden abgeben. Diese stellt sie oder er auch der vorgesetzten Behörde, der gesuchstellenden Person und nach Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

^{1 bis} Gibt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert die Behörde die Ombudsfrau oder den Ombudsmann und allenfalls die Geschützten in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

² Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Ombudsstelle legt dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Amtstätigkeit vor. Sie stellt diesen auch den Gemeinderäten und Bürgerräten zu.

² Die Ombudsstelle weist unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlägt Verbesserungen vor.

⁴ Die Ombudsstelle kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann kann ihre oder seine Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann gibt bei der Prüfung der Berichte der Ombudsstelle keine Auskunft über Tatsachen, die sie oder ihn zur Verschwiegenheit verpflichten.

II.

1.

Der Erlass SGS 105, Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) vom 24. April 2008 (Stand 1. Februar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer:

- e. **(geändert)** Ombudsfrau oder Ombudsmann ist.

§ 7 Abs. 3

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

- d. **(geändert)** die Ombudsfrau oder der Ombudsmann für die Ombudsstelle;

§ 19 Abs. 2

² Abweichend von Abs. 1 ist zuständig:

- a. **(geändert)** der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrats oder gegen die Ombudsfrau oder den Ombudsmann;

2.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1

¹ Die Kommissionen können ferner:

- a. **(geändert)** die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Ombudsfrau oder den Ombudsmann sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und die Ombudsstelle berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 48 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar der Ombudsstelle unterbreiten.

§ 54a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Teilnahme der Ombudsstelle, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)**

¹ Die Leitungen der Ombudsstelle, der Finanzkontrolle und der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

² Die Leitung der Ombudsstelle kann an den Sitzungen des Landrats zum Jahresbericht der Ombudsstelle teilnehmen.

³ Die Geschäftsleitung kann die Leitungen der Ombudsstelle, der Finanzkontrolle und der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

§ 61 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsstelle und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;
- b. **(geändert)** sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsstelle;

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsstelle und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.

§ 64 Abs. 2

² Die PUK kann:

- b. **(geändert)** vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsstelle und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 Abs. 2**Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, der Ombudsstelle und der Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)**

² Die gleichen Rechte stehen auch:

- c. **(geändert)** der Ombudsfrau oder dem Ombudsmann zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb der Ombudsstelle geht;

3.

Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 38a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden.

² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn die Ombudsstelle nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.

§ 71 Abs. 1

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

- b. **(geändert)** beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle und der Ombudsstelle.

4.

Der Erlass SGS 310, Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- f. **(geändert)** Ombudsstelle;

5.

Der Erlass SGS 311, Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, die Ombudsstelle, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:

- b. **(geändert)** die Ombudsstelle;

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Beschlüsse und Verfügungen des Landrats, des Regierungsrats, der Direktionen, der Landeskanzlei, der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Petitionen werden von der Petitionskommission oder von der Geschäftsleitung vorberaten. Beziehen sie sich auf hängige Sachgeschäfte oder auf die Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, so können sie an die zuständige Kommission oder an die Ombudsstelle gewiesen werden.

§ 69a Abs. 1 (geändert)

Koordination mit der Ombudsstelle (Überschrift geändert)

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle berührt, ist das Vorgehen im Sinn von § 8a des Ombudsgesetzes¹⁾ zu koordinieren.

1) SGS 160

II.

Der Erlass SGS 150.1, Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 32a Abs. 1

¹ Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen:

- c. **(geändert)** der Ombudsfrau bzw. dem Ombudsmann gemäss Anhang II Ziff. 2 Ansatz D2,

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Dekretsänderung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich